

# BEISPIELE

## zu Vorschlag „Stufenmodell“ des Beirats für Familienfragen im BMFSFJ

### Zweite Haushalte:

Betreuung 47,7 % -> Minderung Barunterhalt um 33 %

Betreuung 28,7 % -> Minderung Barunterhalt um 0 %

**FSI – Forum Soziale Inklusion e. V.**

## Beispielrechnungen

### Trennungsfamilien:

#### Betreuung und Aufteilung von Kindesbarunterhalt

##### Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats im BMFSFJ Gutachten „Gemeinsam getrennt Erziehen“ von 2021

- Betreuung 50,0 %** -> **Minderung Barunterhalt um 50 %** (nur bei exakt 50 %)  
**Betreuung 47,7 %** -> **Minderung Barunterhalt um 33 %**  
**Betreuung 28,7 %** -> **Minderung Barunterhalt um 0 %**

In seinem Gutachten von 2021 mahnte der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen im BMFSFJ den „großen Reformbedarf“ im bundesdeutschen Familienrecht an und schlug für Trennungsfamilien für die Zukunft die proportionale Aufteilung von Kindesunterhalt im Verhältnis zur jeweiligen Betreuungsleistung vor.

Jedoch konterkarieren die konkret vorgeschlagenen Lösungen des Beirats die Analyse und orientierten sich eher am „Althergebrachten“. Ausschlaggebend für den Bruch sind drei fehlerleitende Ansätze:

- 1) ausschließliches „Nächte zählen“ bei der Ermittlung der Betreuungsleistungen
- 2) „Stufenmodell“ des Beirats zur Aufteilung des Kindesbarunterhalts auf beide Haushalte mit folgenden formalen Bereichen:
  - Bereich 1: Betreuung der Kinder zwischen 45 % und 55 % (nur formal möglich)
  - Bereich 2: Betreuung der Kinder zwischen 33 % und 45 %
  - Bereich 3: Betreuung der Kinder zwischen 0 % und 33 %
- 3) willkürliche Einordnung der zweiten Haushalte *am unteren Rand* der Betreuungsbe-  
reiche:
  - Bereich zw. 45 % und 55 %: bei kleinster Abweichung Herabsetzen in Bereich 2
  - Bereich zw. 33 % und 45 %: Minderung Barunterhalt um 33 %
  - Bereich zw. 0 % und 33 %: Minderung Barunterhalt um 0 %

#### 1) Kinderbetreuung „Wechselmodell“ (Bereich formal zw. 45 % und 55 %):

##### Beispiel:

Die Eltern betreuen ihre Kinder in beiden Haushalten im 2-Wochen-Rhythmus paritätisch und wechseln im Wochen-Rhythmus. Nach Vorschlag des Beirats sollen hier jeweils 7 Nächte gezählt werden. So ergibt sich laut Beirat ein Betreuungsanteil von **50 %** für beide Haushalte.

Das hat laut Vorschlag des Beirats zur Folge: Beide Eltern dürfen ihren Kindesbarunterhalt um **50 %** verringern.

**Ergebnis: Betreuung 50 % -> Minderung Barunterhalt um 50 %**

## 2) Kinderbetreuung an 6:8 Nächten (Bereich faktisch zw. 33 % und 45 %):

### Anders in folgendem Beispiel:

Die Eltern betreuen ihre Kinder in beiden Haushalten nahezu paritätisch, d. h. 7 Tage zu 7 Tage, das Kind verbringt jedoch im 2-Wochen-Rhythmus *eine zusätzliche Nacht* im anderen Haushalt. Dann fällt diese Betreuungsverteilung laut Beirat aus dem Bereich 45 % bis 55 % (Bereich 1 „Wechselmodell“).

Nach der Berechnung „Nächte zählen“ des Beirats ergibt sich in dieser Trennungsfamilie ein Betreuungswert in Höhe von **42,8 %** für den zweiten Elternteil. Für diesen Betreuungswert sieht der Beirat den Bereich zwischen **33 % und 45 %** vor (Bereich 2).

*Bei ganzheitlicher Zählung der Betreuung mit Tages- und Nacht-Betreuung sowie mit Anrechnung der hälftigen Betreuung in den Ferien läge der Wert korrekterweise bei 47,7 %.*

Der Beirat gesteht diesen Eltern jedoch nur die Minderung von Barunterhalt um **33 %** zu (unterer Rand Bereich 2). Als ob diese Eltern nur zu 33 % betreuen würden.

**Ergebnis: Reale Betreuung 47,7 % -> Minderung Barunterhalt um 33 %**

Kollateralschaden: Den Betreuungsbereich „Wechselmodell“ wie formal vom Beirat vorgestellt (zw. 45 % und 55 %) gibt es real nicht. Betreuung im „Wechselmodell“ wird auf die Betreuung von exakt 50 % zu 50 % reduziert.

3

## 3) Kinderbetreuung zwischen 0 % und 33 %:

### Beispiel:

Der Elternteil im zweiten Haushalt betreut sein Kind *jedes zweite Wochenende* von Freitagabend bis Sonntagabend; das ergibt nach der Zählung des Beirats: 2 Nächte pro 2-Wochen-Rhythmus. Zusätzlich betreut der zweite Elternteil das Kind *jede Woche* Mittwochabend bis Donnerstagmorgen.

Das ergibt auf 14 Tage gerechnet insgesamt **4 Tage** Betreuung und somit einen Betreuungsanteil in Höhe von **28,7 %**.

Der Vorschlag des Beirats würdigt diese Betreuungsleistung jedoch nicht. Er setzt sie gleich mit einer Betreuung in Höhe von **0 %**. Die vom Beirat vorgesehene Unterhaltsminderung beträgt: **0 %**.

**Ergebnis: Betreuung 28,7 % -> Minderung Barunterhalt um 0 % (Barunterhalt 100 %)**

Rechnen wir die hälftige Ferienbetreuung der Eltern mit ein, so ergibt sich für dieses Beispiel eine Gesamt-Betreuung in Höhe von **35 %**. (Es ist jedoch fraglich, ob der Vorschlag des Beirats die Ferienbetreuung inkludiert).

**Ergebnis: Reale Betreuung 35 % -> Minderung Barunterhalt um 0 %**

**Wertung FSI:**

FSI sieht in den „Lösungsvorschlägen“ des Wissenschaftlichen Beirats vor allem eine *systematische Abwertung der Eltern in den zweiten Haushalten* und ihrer Betreuungsleistungen.

Die willkürliche Zuordnung von Betreuung an den unteren Rändern der Betreuungsbereiche sieht FSI als überdeutliche Fehlanreize für Eltern in den zweiten Haushalten, ihre Kinder *weniger* betreuen zu wollen. Sie sind möglicherweise gezwungen, zur Betreuung der Kinder ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, werden jedoch zu überhöhten Unterhaltsleistungen verpflichtet. Beides ist oft schwer zu vereinbaren: In vielen Fällen werden die Eltern in den zweiten Haushalten nicht beides – Erwerbstätigkeit und die Kinderbetreuung – in großem Maße übernehmen können.

Politisch ist jedoch das Gegenteil erwünscht: die faire Aufteilung von Sorgearbeit (siehe Kampagne des BMFSFJ: „Sorgearbeit fair teilen“).

FSI machte die Mitglieder des Beirats 2022 mehrmals schriftlich sowie persönlich in mehreren Videokonferenzen auf die fehlleitenden Ansätze aufmerksam.

Frau Prof. Sabine Walper, federführende Verantwortliche im Beirat und Direktorin am Deutschen Jugendinstitut, verweigert jedoch (bis jetzt) Korrekturen.

4

9. August 2022

---

**FSI – Forum Soziale Inklusion e. V.**

Vors. FSI: Gerd Riedmeier  
VR Traunstein 201127

[www.fsi-ev.de](http://www.fsi-ev.de)  
[info@fsi-ev.de](mailto:info@fsi-ev.de)  
tel.: +49 (0)8071 – 510 99 22

Herrengasse 11  
83512 Wasserburg am Inn